

Auswahlverfahren und zugehörige Auswahlkriterien

Auszug aus dem Dokument:

AUSWAHLVERFAHREN UND
AUSWAHLKRITERIEN FÜR
PROJEKTMASSNAHMEN
IM RAHMEN DES
ÖSTERREICHISCHEN
PROGRAMMS FÜR
LÄNDLICHE ENTWICKLUNG
2014-2020

„AUSWAHLKRITERIEN FÜR LE-PROJEKTFÖRDERUNGEN“

VERSION 8.0
STAND: 25.04.2018

BUNDESMINISTERIUM
FÜR NACHHALTIGKEIT
UND TOURISMUS



Vollversion unter:

http://www.bmlfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung/foerderinfo/sonderrichtlinien_auswahlkriterien/projektauswahlkr_le.html

1 ALLGEMEINE VORGABEN UND BEDINGUNGEN

DAS AUF DER GRUNDLAGE VON ARTIKEL 6 DER VERORDNUNG (EU) NUMMER 1305/2013 ERSTELLTE ÖSTERREICHISCHE PROGRAMM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG (kurz: LE) 2014-2020 wurde am 12.12.2014 mit dem Beschluss C(2014)9784 von der Europäischen Kommission genehmigt (Referenznummer CCI 2014 AT 06 RDN 001).

Die Umsetzung dieses Programms („Programm LE 14-20“) basiert auf den definierten Maßnahmenbeschreibungen. Darüber hinaus sieht Artikel 49 der Verordnung (EU) Nummer 1305/2013 vor, dass die Verwaltungsbehörde des Programms Auswahlkriterien für Vorhaben festlegt. Mit den Auswahlkriterien sollen die Gleichbehandlung der Antragstellerinnen und Antragsteller, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und die Ausrichtung der Maßnahmen an den Prioritäten der Europäischen Union für die Entwicklung des ländlichen Raums gewährleistet werden.

In diesem Dokument sind die Verfahren und Kriterien für die Auswahl von Projektmaßnahmen im Rahmen des Programms LE 14-20 zusammengefasst.

Anträge auf Förderung von Vorhaben sind bei den vorgesehenen Bewilligenden Stellen einzureichen und werden dort auf ihren **Status als Antrag** geprüft und gesammelt. Die Vorschaltung einer Einreichstelle ist zulässig.

In einem ersten Schritt werden alle Anträge auf **Einhaltung der Zugangsvoraussetzungen** geprüft. Für die Auswahl zur Förderung kommen nur Vorhaben in Betracht, die ordnungsgemäß eingereicht wurden und die im Programm definierten Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Anträge, die bis zum genannten Stichtag nicht oder nur unvollständig eingelangt sind, werden für das jeweilige Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

Vorhaben, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, werden nachfolgend einem Auswahlverfahren unterzogen. Grundsätzlich kommen gemäß den Programmfestlegungen bei der Auswahl von Vorhaben **drei Arten von Verfahren zur Anwendung**:

- 1. Geblocktes Verfahren:** Eine Antragstellung ist grundsätzlich ab Öffnung der jeweiligen Vorhabensart jederzeit möglich. Es erfolgt darüber hinaus kein gesonderter Aufruf zur Einreichung von Anträgen. Die Anträge werden von der Bewilligenden Stelle gesammelt und auf ihre Vollständigkeit im Hinblick auf die Aufnahme in ein Auswahlverfahren geprüft (allenfalls Nachforderung von Unterlagen und Nachweisen). Die Auswahl der Anträge zur Förderung erfolgt in geblockten Auswahlverfahren. In den jeweiligen Auswahldurchgang werden all jene Anträge einbezogen, die bis zu einem festgelegten Stichtag vollständig sind. Dieser Stichtag wird von der Bewilligenden Stelle zeitgerecht bekanntgegeben. Nach diesem Stichtag vollständige Anträge werden beim nächsten Auswahldurchgang berücksichtigt.
- 2. Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen** („Call“) mit anschließendem Auswahlverfahren: Dabei erfolgt zu jedem Auswahltermin im Vorfeld ein Aufruf zur Einreichung von Anträgen in einem begrenzten, zuvor definierten Zeitraum. Außerhalb dieses Zeitraums ist keine Antragstellung möglich. Es werden nur jene Anträge für das jeweilige Auswahlverfahren berücksichtigt, die in diesem Zeitraum entsprechend den im Aufruf festgelegten Bedingungen vollständig eingelangt sind. Die Bedingungen für das jeweilige Verfahren und die Einreichtermine werden rechtzeitig vorher bekanntgegeben. Die entsprechend eingelangten Anträge werden einem Auswahlverfahren unterzogen.

- 3. Vergabe** (im Sinne des Bundesvergabegesetzes 2006 in der gültigen Fassung¹): Bei Auftragsvergaben im Sinne des Bundesvergabegesetzes gelten die einschlägigen Bestimmungen. Die Festlegungen zu Auswahlverfahren und Auswahlkriterien in diesem Dokument finden keine Anwendung.

Sofern in einer Vorhabensart eine laufende Antragstellung mit einem geblockten Auswahlverfahren (Verfahren 1) vorgesehen ist, können zusätzlich immer auch Aufrufe („Calls“, Verfahren 2) zu besonders vorranglichen Themenbereichen gemacht werden.

Ein Antrag gilt als vollständig, wenn die für den Förderungswerber erkennbaren Anforderungen hinsichtlich der notwendigen Angaben im Antrag selbst, der vorgeschriebenen Beilagen zum Antrag und der Nachweise über die Erfüllung von Zugangsvoraussetzungen sowie die erforderlichen Informationen zur Bewertung des Antrags anhand der Auswahlkriterien vorliegen.

Die erkennbaren Anforderungen ergeben sich aus der jeweiligen Sonderrichtlinie und ergänzenden veröffentlichten Informationen der Bewilligenden Stellen, beispielsweise im Zuge der Bekanntmachung von Aufrufen oder Stichtagen.

Inhaltliche Mängel (z. B. Unklarheiten in der Kostenaufstellung oder in den vorgelegten Unterlagen zur Kostenplausibilisierung) in diesen Antragsangaben und -unterlagen können durch einen fristgebundenen Nachbesserungsauftrag behoben werden. Erfolgt die Nachbesserung durch die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber innerhalb der von der Bewilligenden Stelle anberaumten Frist, gilt der Antrag als ursprünglich richtig und vollständig eingebracht. Bei fruchtlosem Verstreichen dieser Frist ist die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber noch einmal zur Nachreichung mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung aufzufordern. Werden die erforderlichen Angaben oder Unterlagen dann wieder nicht fristgerecht nachgereicht, ist der Förderungsantrag abzulehnen.

Soweit in gesetzlichen Bestimmungen bzw. Richtlinien bezüglich der Vollständigkeit der Anträge abweichende Festlegungen enthalten sind, gelten diese. In diesem Zusammenhang sind die Bewilligenden Stellen dazu verpflichtet, im Rahmen der Bekanntmachung von Auswahlverfahren auf diese abweichenden Festlegungen hinzuweisen.

Die Bewilligende Stelle kann im Rahmen ihres Ermessens einem rechtzeitig vor Fristablauf gestellten begründeten Antrag auf Fristerstreckung stattgeben.

Die Vorhaben werden durch ein bundesweit festgelegtes, eindeutiges, transparentes und objektives Bewertungsschema anhand von Auswahlkriterien mit einem Punktesystem qualitativ und quantitativ beurteilt. Die Beurteilung erfolgt grundsätzlich anhand der vorgelegten Unterlagen. In sachlich besonders zu begründenden Fällen besteht seitens der Bewilligenden Stelle die Möglichkeit, im Sinne einer optimalen Zielerreichung für den Bewilligungsprozess inhaltliche und den Umfang betreffende Änderungen des Vorhabens vorzuschlagen. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, ist die Erreichung der in den einzelnen Vorhabensarten festgelegten Mindestpunktzahl notwendig.

Jene Projekte, die zwar die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, jedoch nicht die vorgegebene Mindestpunktzahl erreichen, werden abgelehnt.

Vorhaben, welche die Mindestpunktzahl oder mehr Punkte erreichen, werden entsprechend der erreichten Punktzahl gereiht und abhängig vom für die Auswahlrunde festgelegten Budget für eine Förderung

¹ Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2006 – BVergG 2006) in der gültigen Fassung.

ausgewählt. Im Falle eines Punktegleichstandes werden Vorhaben mit derselben Punktezahl zusätzlich nach dem hierfür in der jeweiligen Vorhabensart festgelegten Prozedere gereiht.

Nicht ausgeschöpfte Mittel werden beim nächsten Termin zur Verfügung gestellt.

Sofern bei der jeweiligen Vorhabensart nicht anders festgelegt, können nur die im Bewertungsschema angeführten Punkte pro Kriterium bzw. Parameter vergeben werden. Eine Abstufung der vorgegeben Punkteanzahl (Vergabe von Zwischenwerten) ist daher nicht möglich.

Für Verfahren 1 (Geblocktes Verfahren) gilt: Vorhaben, die zwar grundsätzlich als förderbar bewertet wurden, jedoch auf Grund der budgetären Lage in der jeweiligen Auswahlrunde nicht zum Zug kommen, können - sofern dies bei der jeweiligen Vorhabensart nicht anders geregelt ist – ein Mal in die nächste Auswahlrunde übernommen werden. Im Falle einer zwischenzeitlichen Änderung der Auswahlkriterien wird der Antrag neu bewertet. Unterlagen, die für die Beurteilung anhand neuer bzw. geänderter Kriterien erforderlich sind, sind nachzufordern. Vorhaben, die auch in dieser Auswahlrunde nicht ausgewählt werden, sind abzulehnen.

Die Antragsteller sind über das Ergebnis des Auswahlverfahrens im Zuge der Bewilligung/Ablehnung (als Abschluss des Auswahlverfahrens) schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Gemäß Artikel 49, Absatz 1 der Verordnung (EU) Nummer 1305/2013 wird bei der Festlegung und Anwendung der Auswahlkriterien der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die Größe des Vorhabens berücksichtigt. Daher können bei Projekten mit geplanten anrechenbaren Kosten ≤ 15.000 EUR vereinfachte Auswahlverfahren angewendet werden, die, falls vorgesehen, auf Ebene der Vorhabensarten spezifisch festgelegt und beschrieben sind.

Die hier dargelegten Auswahlkriterien wurden dem Begleitausschuss vorgelegt und werden auf der Website der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle veröffentlicht.

Bei Detailfragen wenden Sie sich bitte an die jeweils zuständige Bewilligende Stelle gemäß Sonderrichtlinie.

Hinweis zur barrierefreien Umsetzung des Dokuments:

Das vorliegende Dokument wurde bestmöglich an die Vorgaben des österreichischen Bundes- Behindertengleichstellungsgesetzes (Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der gültigen Fassung) angepasst und auf seine Barrierefreiheit überprüft. Trotzdem können Fehler, die im Zusammenhang mit der barrierefreien Umsetzung stehen, nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Bei Fragen zur barrierefreien Lesbarkeit des Dokuments wenden Sie sich bitte an folgende Kontaktadresse: Abt.22@bmnt.gv.at

6.4.1. Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten				
FÖRDERGEGENSTAND Aktivitäten in kommunalen, sozialen und sonstigen Bereichen				
Kriterium C: Soziale Aktivität	Vorhaben ist Aktivität im sozialen Bereich	2		Projektbeschreibung/ Diversifizierungskonzept
FÖRDERGEGENSTAND Traditionelle Handwerkstätigkeiten				
Kriterium D: Traditionelle Handwerkstätigkeiten	Vorhaben ist im Bereich des traditionellen Handwerks	2		Projektbeschreibung/ Diversifizierungskonzept
Gesamtpunkteanzahl aller Kriterien:		24		
Mindestpunkteanzahl:		5		

6.3 DIVERSIFIZIERUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE DURCH ENERGIE AUS NACHWACHSENDEN ROHSTOFFEN SOWIE ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN (6.4.2.)

6.3.1 BESCHREIBUNG DES AUSWAHLVERFAHRENS ZU VORHABENSART 6.4.2.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 4 Punkte. Das jeweilige Vorhaben muss umsetzungsreif sein. Bei einem auswahlrelevanten Punktegleichstand (an der Budgetgrenze) wird jenes Projekt vorgereicht, das beim Auswahlkriterium 1 „Diversifizierungseffekt“ den höheren Punktestand aufweist.

6.3.2 BESCHREIBUNG DER AUSWAHLKRITERIEN ZU VORHABENSART 6.4.2.

1. Kriterium 1: Diversifizierungseffekt

Hauptmaßgeblich ist der Nutzen für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb. Beim Diversifizierungseffekt sind Parameter wie die Situation des Betriebes einschließlich seiner potenziellen Arbeitsplatzsicherung, Bestandssicherung und Entwicklung des Betriebes, Betriebsnachfolge, betriebswirtschaftliche Auswirkungen, innerbetriebliche Wertschöpfungskette bzw. Einkommensschöpfung, Rohstoffeigenversorgung, betriebliche Rohstoffmobilisierung, Nutzung agrarischer Reststoffe, verbesserte Waldpflege zu berücksichtigen.

Für die Bepunktung von Kriterium 1 „Diversifizierungseffekt“ gilt:

- Kein Subkriterium erfüllt = „Nicht erfüllt“ = 0 Punkte;
- Ein Subkriterium erfüllt = „Niedrig erfüllt“ = 1 Punkt;
- Zwei Subkriterien erfüllt = „Mittel erfüllt“ = 3 Punkte;
- Drei oder mehr Subkriterien erfüllt = „Hoch erfüllt“ = 5 Punkte;

2. Zusätzliches Auswahlkriterium bei Biomasseheizanlagen

- Gesamtjahresnutzungsgrad unter 70% ergibt 1 Punkt;
- Gesamtjahresnutzungsgrad 70 – 80% ergibt 2 Punkte;
- Gesamtjahresnutzungsgrad über 80% ergibt 3 Punkte.

3. Zusätzliches Auswahlkriterium bei Umrüstung von Biogasanlagen

- Nutzung von Rohstoffen abseits der Futtermittelkonkurrenz unter 70% ergibt 1 Punkt;
- Nutzung von Rohstoffen abseits der Futtermittelkonkurrenz 70 – 80% ergibt 2 Punkte;
- Nutzung von Rohstoffen abseits der Futtermittelkonkurrenz über 80% ergibt 3 Punkte.
(Anteil von Rohstoff außer Futtermittelkonkurrenz am gesamten Rohstoffeinsatz in %)

4. Zusätzliches Auswahlkriterium bei Kleinanlagen zur Erzeugung von Energieträgern

- Energieverkauf an Dritte unter 70% ergibt 1 Punkt;
- Energieverkauf an Dritte 70 – 80% ergibt 2 Punkte;
- Energieverkauf an Dritte über 80% ergibt 3 Punkte.
(Anteil der verkauften Energieträger an den gesamten erzeugten Energieträgern in %)

Die Bepunktung eines Vorhabens hat durch die Bewilligende Stelle entsprechend den Gegebenheiten des jeweiligen Landes zu erfolgen.

6.3.3 TABELLE ZU DEN AUSWAHLKRITERIEN EINSCHLIESSLICH PUNKTESCHEMA ZU VORHABENSART 6.4.2.

6.4.2. Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Energie aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Energiedienstleistungen				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 4 von 8 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Kriterium 1: Diversifizierungseffekt	Nicht erfüllt	0		Projektbeschreibung
	Niedrig erfüllt	1		
	Mittel erfüllt	3		
	Hoch erfüllt	5		
<input type="checkbox"/> Zusätzlich bei Biomasseheizanlagen	Gesamtjahresnutzungsgrad < 70%	1		Projektbeschreibung
	Gesamtjahresnutzungsgrad 70-80%	2		
	Gesamtjahresnutzungsgrad > 80%	3		
<input type="checkbox"/> Zusätzlich bei Umrüstung von Biogasanlagen	Ohne Futtermittelkonkurrenz < 70%	1		Projektbeschreibung
	Ohne Futtermittelkonkurrenz 70-80%	2		
	Ohne Futtermittelkonkurrenz > 80%	3		

6.4.2. Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Energie aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Energiedienstleistungen				
<input type="checkbox"/> Zusätzlich bei Anlagen zur Erzeugung von Energieträgern	Energieverkauf an Dritte < 70%	1		Projektbeschreibung
	Energieverkauf an Dritte 70-80%	2		
	Energieverkauf an Dritte > 80%	3		
Gesamtpunkteanzahl:		8		
Mindestpunkteanzahl:		4		

6.4 PHOTOVOLTAIK IN DER LANDWIRTSCHAFT (6.4.3.)

6.4.1 BESCHREIBUNG DES AUSWAHLVERFAHRENS ZU VORHABENSART 6.4.3.

Für die Auswahl von Anträgen kommt **Verfahren 2** (Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen) zur Anwendung. Die vorgesehenen Einreichzeiträume und Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle rechtzeitig vorab bekannt gegeben. Je Einreichzeitraum („Call“) sind mehrere Termine für auch zwischenzeitliche Auswahlverfahren vorgesehen.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 5 Punkte.

Bei gleicher Punkteanzahl erfolgt eine diesbezügliche Reihung anhand der Priorisierung von Anlagen mit Speicher.

PROJEKTBEURTEILUNG (PRÜFUNG)

Die Förderungsfähigkeit wird nach Vorlage sämtlicher notwendiger Unterlagen (inklusive der nachgeforderten Dokumente) abschließend beurteilt. Sämtliche Prüfschritte werden in einem internen Bearbeitungstool dokumentiert. Im Rahmen dieser Prüfung zur nationalen Förderungsfähigkeit erfolgt auch gleichzeitig die Prüfung (Projektselektion) für eine mögliche ELER-Kofinanzierung anhand festgelegter Auswahlkriterien.

Das Ergebnis der Projektbeurteilung wird der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber in einem Informationsschreiben zur Kenntnis gebracht.

PROJEKTGENEHMIGUNG

Nach der technischen und wirtschaftlichen Prüfung des Antrages und des Vorliegens aller erforderlichen Antragsunterlagen wird seitens der Kommunalkredit Public Consulting (kurz: KPC) ein Förderungsvorschlag ausgearbeitet und an die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber übermittelt. Dieser Förderungsvorschlag enthält das positive bzw. negative Beurteilungsergebnis sowie einen Vorschlag zur Förderungshöhe aus nationalen und EU-Mitteln. Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber hat innerhalb einer gesetzten Frist Gelegenheit zum Förderungsvorschlag der KPC Stellung zu nehmen.

Nach Ablauf dieser Frist wird das Projekt samt allfälligen ergänzenden Stellungnahmen der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers in dem Präsidium des Klima- und Energiefonds zur Genehmigung vorgelegt. Der Beschluss wird entweder im Rahmen einer Präsidiumssitzung oder im Umlaufverfahren gefasst.